Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) von 17.12.1987 in der Fassung der Änderung vom 29.06.2023

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.1996 (Nds. GVBI. S. 431) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 28.05.1996 (Nds. GVBI. S. 242) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage reinigt die Stadt
 - a) die Verbindungswege ohne Erschließungsfunktion gemäß Nr. 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung;
 - b) die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit dies nicht gemäß § 2 Absatz 1 den Anliegern übertragen ist, die selbständigen Radwege sowie Parkspuren, die Gehwege und Gossen vor ihren Grundstücken und vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte gemäß § 2 Absatz 4 bestellt sind, die Gossen vor allen übrigen Grundstücken, die Mittelstreifen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nach Nr. 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung.
 - c) Die Stadt führt weiterhin den Winterdienst auf den Fahrbahnen derjenigen Straßen durch, bei denen den Anliegern die Reinigung der Fahrbahnen nach **Nr. 2 des Straßenverzeichnisses** zur Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.
- (2) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Eigentümer sämtlicher bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage gelten als Benutzer dieser Einrichtung, zu deren Inanspruchnahme sie verpflichtet sind. Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

§ 2

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Parkspuren der unter Nr. 2 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung verzeichneten Straßen wird mit Ausnahme des Winterdienstes an den Fahrbahnen, selbständigen Radwegen und Parkstreifen den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen (Anlieger).

- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Gehwege und Gossen mit Ausnahme der unter Nr. 3 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Diese beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Schneeräumung und Eisbeseitigung. In Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen im straßenverkehrsrechtlichen Sinn ohne Gehwege gelten als Gehwege die Straßenbereiche zwischen den Anliegergrundstücken und dem ihnen zugewandten Niedrigbord oder der ihnen zugewandten ausgewiesenen Parkplätze mit Ausnahme der Gosse. Sind Begrenzungseinrichtungen im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigung geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Mit Zustimmung der Stadt Schöningen kann für den zur Reinigung Verpflichteten (siehe § 2) ein Dritter mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die Ausführung der Wegereinigung für den Verpflichteten übernehmen. Die Übertragung muss durch schriftliche oder protokollierte Erklärung erfolgen. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung bestimmen sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen.

§ 5

Der Straßenkehricht geht mit der Abfuhr durch die Stadt in das Eigentum der Stadt über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Schöningen, 29.06.2023

Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Schneider